

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Sicherheitsprodukte.

## 1 Vertragspartner

Vertragspartner sind die Deutsche Telekom AG (im Folgenden Deutsche Telekom genannt), Friedrich-Ebert-Alle 140, 53113 Bonn (Amtsgericht Bonn HRB 6794) und der Kunde.

## 2 Vertragsgegenstand

Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie aus den in den Leistungsbeschreibungen und Preislisten getroffenen Regelungen. Diese regeln die Bereitstellung von

- Sicherheitspaket
- Internetschutz Software
- Virenschutz Software
- Dialerschutz Software
- Kinderschutz Software und
- Postfachvirenschutz

(im Folgenden Sicherheitsprodukte genannt).

Voraussetzung für Nutzung der Dialerschutz Software, Kinderschutz Software und Postfachvirenschutz ist ein bestehendes oder gleichzeitig abzuschließendes Vertragsverhältnis über einen Internet-Zugangstarif der Deutschen Telekom (Internet-Zugangstarif, Produkte Call & Surf oder Entertain) und die Einrichtung eines Passwortes (Web-Kennwort). Zusätzlich muss bei Postfachvirenschutz ein eMail-Postfach bei der Deutschen Telekom eingerichtet sein.

Das Vertragsverhältnis über einen Internet-Zugangstarif und ein eMail-Postfach sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

## 3 Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt mit der Anmeldung des Kunden und der Bestätigung des Empfangs durch die Deutsche Telekom, spätestens mit der Bereitstellung des Dienstes zustande.

## 4 Nutzungsrechte

Die Deutsche Telekom räumt dem Kunden das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, zeitlich begrenzte Recht ein, die Sicherheitsprodukte auf einem oder mehreren Rechnersystemen zu nutzen. Die Anzahl der erlaubten Rechnersysteme ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung. Der Einsatz der überlassenen Sicherheitsprodukte innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstationen-Rechnersystems ist unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung der jeweiligen Lizenz geschaffen wird.

Die Deutsche Telekom, ihr Lieferant und der Schöpfer der Software bleiben Inhaber des Urheberrechts und daraus abgeleiteter Rechte an der Software und dem Benutzerhandbuch.

Die Software darf weder abgeändert – außer im notwendigen Umfang im Rahmen einer Fehlerberichtigung oder der bestimmungsgemäßen Benutzung –, zurückentwickelt, weiterentwickelt oder übersetzt werden.

Die teilweise Vervielfältigung des schriftlichen Materials für interne Zwecke ist gestattet, soweit dies zur bestimmungsgemäßen Benutzung der Software erforderlich ist. Gegebenenfalls benötigte zusätzliche Handbücher sind über die Deutsche Telekom zu beziehen.

## 5 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde hat insbesondere folgende Pflichten:

- a) Für jeden nicht eingelösten Scheck oder jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde der Deutschen Telekom die ihr entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das Kosten auslösende Ereignis zu vertreten hat.
- b) Die Geltendmachung angeblicher Rechte durch Dritte sowie Mängel oder Schäden an den Sicherheitsprodukten sind der

Deutschen Telekom unverzüglich anzuzeigen.

c) Bei einem Export der Sicherheitsprodukte ins Ausland sind die nationalen Ausfuhrbestimmungen und bei einer Nutzung im Ausland die geltenden nationalen und internationalen Nutzungsbestimmungen zu beachten.

d) Nach Beendigung des Vertrages oder der Kündigung einzelner Lizenzen hat der Kunde die überlassenen Sicherheitsprodukte einschließlich sämtlicher Kopien auf den betroffenen Systemen zu löschen.

Verletzt der Kunde ihm obliegende Pflichten erheblich oder nachhaltig und macht er dieses vertragswidrige Verhalten nicht unverzüglich rückgängig, so kann die Deutsche Telekom die Nutzung der Leistung auf Kosten des Kunden sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen.

## 6 Softwareupdates

Die Deutsche Telekom bietet in unregelmäßigen Abständen Aktualisierungen der Software an. Der Kunde wird automatisch bei seiner Einwahl oder per Anzeige (z. B. Pop-Up) über das Vorliegen einer Aktualisierung informiert. Der Download der Softwareaktualisierung ist zwingende Voraussetzung für die Sicherstellung, dass der Kunde die aktuellste Fassung der Software nutzen und von den neuesten Funktionalitäten Gebrauch machen kann.

Die Deutsche Telekom weist darauf hin, dass die Funktionalität nicht oder nur eingeschränkt nutzbar ist, wenn die Installation der Aktualisierung unterbleibt. Die Deutsche Telekom ist in diesem Fall von jeder Haftung freigestellt, sofern sie nachweist, dass der Mangel bei Installation der jeweils aktuellsten Softwareversion nicht aufgetreten wäre.

## 7 Nutzung durch Dritte / Vertragswidrige Nutzung der Software

7.1 Der Kunde darf die Sicherheitsprodukte einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials über den Rahmen dieses Vertrages hinaus anderen weder veräußern noch zeitlich begrenzt überlassen, insbesondere nicht vermieten oder verleihen.

7.2 Zulässig ist jedoch die Nutzung durch Dritte, denen kein selbständiges Nutzungsrecht eingeräumt wird und die sich hinsichtlich der Art und Weise der Nutzung dem Willen des Kunden beugen müssen. Zu dieser Personengruppe zählen insbesondere Mitarbeiter und Verwandte des Kunden.

## 8 Zahlungsbedingungen

8.1 Monatliche Preise sind, beginnend mit dem Tag der betriebsbereiten Bereitstellung der Sicherheitsprodukte, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Preise monatlich im Voraus zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag anteilig berechnet.

8.2 Sonstige Preise sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen.

8.3 Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Er muss spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein oder bei der zuständigen Kundenbuchhaltung muss ein Scheck in Höhe des Rechnungsbetrages eingegangen sein.

Bei einer vom Kunden erteilten Einzugsermächtigung bucht die Deutsche Telekom den Rechnungsbetrag nicht vor dem siebten Tag nach Zugang der Rechnung vom vereinbarten Konto ab.

8.4 Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

## **9 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), Leistungsbeschreibungen und Preise**

- 9.1 Die AGB können geändert werden, soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würde. Wesentliche Regelungen sind insbesondere solche über Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen und die Laufzeit einschließlich der Regelungen zur Kündigung. Ferner können Anpassungen oder Ergänzungen der AGB vorgenommen werden, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die Rechtsprechung ändert und eine oder mehrere Klauseln dieser AGB hiervon betroffen sind.
- 9.2 Die Leistungsbeschreibungen können geändert werden, wenn dies aus triftigem Grund erforderlich ist, der Kunde hierdurch gegenüber der bei Vertragsschluss einbezogenen Leistungsbeschreibung objektiv nicht schlechter gestellt (z. B. Beibehaltung oder Verbesserung von Funktionalitäten) und von dieser nicht deutlich abgewichen wird. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn es technische Neuerungen auf dem Markt für die geschuldeten Leistungen gibt oder wenn Dritte, von denen die Deutsche Telekom zur Erbringung ihrer Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern.
- 9.3 Die vereinbarten Preise können zum Ausgleich von gestiegenen Kosten erhöht werden. Dies ist z. B. der Fall, wenn Dritte, von denen die Deutsche Telekom zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihre Preise erhöhen. Ferner sind Preiserhöhungen in dem Maß möglich, in dem es durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer veranlasst ist oder durch die Bundesnetzagentur aufgrund von Regulierungsvorschriften verbindlich gefordert wird.
- 9.4 Nach Ziffer 9.1 bis 9.3 beabsichtigte Änderungen der AGB, der Leistungsbeschreibungen sowie Preiserhöhungen, die nicht ausschließlich durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer bedingt sind, werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt. Dem Kunden steht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen ein Sonderkündigungsrecht zu. Kündigt der Kunde innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung nicht schriftlich, werden die Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. Der Kunde wird auf diese Folge in der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen.

## **10 Verzug**

- 10.1 Bei Zahlungsverzug in nicht unerheblicher Höhe ist die Deutsche Telekom berechtigt, die Nutzung der Leistung auf Kosten des Kunden zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen.
- 10.2 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt der Deutschen Telekom vorbehalten.

## **11 Gewährleistung**

Ist das überlassene Sicherheitsprodukt mit Mängeln behaftet, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigen, so hat der Kunde, sofern er seiner Pflicht zur Anzeige nachgekommen ist, unbeschadet seiner gesetzlichen Ansprüche auf Minderung der Miete und Schadensersatz, das Recht, von der Deutschen Telekom die Beseitigung der Mängel zu verlangen. Die Deutsche Telekom kann statt der Mängelbeseitigung Ersatz liefern. Bei Fehlschlägen der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Für etwaige Schadensersatzansprüche gelten die Regelungen in Ziffer 12.2. Die verschuldensunabhängige Haftung der Deutschen Telekom auf Schadensersatz (§ 536 a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen.

## **12 Haftung**

- 12.1 Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft haftet die Deutsche Telekom für alle darauf zurückzuführenden Schäden unbeschränkt.
- 12.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Deutsche Telekom im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Wenn die Deutsche Telekom durch leichte Fahrlässigkeit mit ihrer Leistung in Verzug geraten ist, wenn ihre Leistung unmöglich geworden ist oder wenn die Deutsche Telekom eine wesentliche Pflicht verletzt hat, ist die Haftung für darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Pflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 12.3 Für den Verlust von Daten haftet die Deutsche Telekom bei leichter Fahrlässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang von Ziffer 12.2 nur, soweit der Kunde seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen in geeigneter Form sichert, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 12.4 Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, insbesondere für Datenverluste oder Hardwarestörungen, die durch Inkompatibilität der auf dem PC-System des Kunden vorhandenen Komponenten mit der neuen Software verursacht werden und für Systemstörungen, die durch vorhandene Fehlkonfigurationen oder ältere, störende nicht vollständig entfernte Treiber entstehen können.
- Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

## **13 Vertragslaufzeit / Kündigung**

- 13.1 Sicherheitspaket, Internetschutz Software und Kinderschutz Software  
Das jeweilige Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner zum Schluss eines jeden Werktages kündbar. Die Kündigung muss der Deutschen Telekom oder dem Kunden mindestens sechs Werktage vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Der Samstag gilt nicht als Werktag.
- 13.2 Virenschutz Software, Dialerschutz Software und Postfachvirenschutz  
Die Mindestvertragslaufzeit beträgt einen Monat und beginnt mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der jeweiligen Software. Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner mit einer Frist von sechs Werktagen frühestens zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kündbar. Die Kündigung muss der Deutschen Telekom oder dem Kunden mindestens sechs Werktage vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Soweit keine Kündigung erfolgt, verlängert sich die Vertragslaufzeit auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann jederzeit mit einer Frist von sechs Werktagen schriftlich gekündigt werden. Das Recht aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen bleibt unberührt. Der Samstag gilt nicht als Werktag.

## **14 Sonstige Bedingungen**

- 14.1 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus dem jeweiligen Vertrag nur nach vorheriger Zustimmung der Deutschen Telekom auf einen Dritten übertragen.
- 14.2 Ein allgemein zugängliches, vollständiges und gültiges Preisverzeichnis ist unter [www.t-home.de/agb](http://www.t-home.de/agb) einsehbar.
- 14.3 Beabsichtigt der Kunde im Falle eines Streits mit der Deutschen Telekom über die in § 47a TKG genannten Fälle ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur einzuleiten, hat er hierfür einen Antrag an die Bundesnetzagentur in Bonn zu richten.
- 14.4 Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt deutsches Recht.